

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der
Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Öffentliche Bekanntmachung

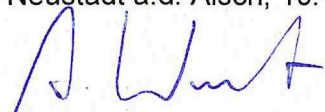
Für den Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
wird gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Zwölften Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) festgestellt,
dass seit 6. Mai 2021 der maßgebliche Inzidenzwert von
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000
Einwohner innerhalb von sieben Tagen unter 165 liegt.

Daraus ergeben sich ab 12. Mai 2021 folgende Rechtsfolgen:

1. Es findet in der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht statt, soweit dabei ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, findet Wechselunterricht statt.
2. Es findet in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen Präsenzunterricht statt, soweit dabei ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, findet Wechselunterricht statt.
3. Es findet in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Förderschulen Präsenzunterricht statt, soweit dabei ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Soweit dies nicht möglich ist, findet Wechselunterricht statt.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang am Haupteingang des Landratsamts Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch und zusätzlich gem. Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 23. April 2021 auf der Internetseite des Landkreises unter der Rubrik „Amt & Verwaltung/ Veröffentlichungen nach Art. 27 a BayVwVfG.“

Neustadt a.d. Aisch, 10. Mai 2021



Wust
Oberregierungsrat